

# Stellungnahme der Facharbeitsgruppe Öffentliche Bibliotheken des GBV zum Urheberrecht - Fragebogen zum E-Lending

## 1. Allgemeine Fragen

*1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.*

Nein. Derzeit gibt es, im Gegensatz zu gedruckten Büchern, keine gesetzliche Regelung für das E-Lending. Diese Rahmenbedingung kann *nicht* als „fair“ betrachtet werden. Denn während die gedruckte Ausgabe sofort den Weg in die Bibliotheksregale finden kann, können Verlage den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist für Bibliotheken (sog. „Windowing“) von bis zu 12 Monaten verhindern. Damit werden die Bibliotheksnutzer\*innen von der Teilhabe an zahlreichen aktuellen E-Books willkürlich ausgeschlossen. Zudem bieten viele Verlage - insbesondere, wenn sie nicht im Börsenverein organisiert sind - Bibliotheken gar keine Lizenzen an. Bibliotheken werden diese von den Verlagen betriebene Zugangsbeschränkungen für ihre jeweiligen Bibliothekssammlungen nie akzeptieren können, da sie das Grundrecht der Informationsfreiheit einzuschränken drohen, für das sich die Bibliotheken als Treuhänder verstehen.

Die Rahmenbedingungen des E-Lending scheinen wenig transparent. Bibliotheken haben wenig Handlungsspielraum oder kennen diesen nicht.

*1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?*

Aus Sicht der Bibliotheken muss es keinen Unterschied geben: Eine digitale Lizenz wird genau wie ein Buch einmal ausgeliehen und kann nach Ablauf der Leihfrist oder Rückgabe erneut ausgeliehen werden.

Analoge Bücher werden im Buchhandel gekauft. Es kann jedes Buch am Erstverkaufstag gekauft werden. Es gilt das Buchpreisbindungsgesetz, das Öffentlichen Bibliotheken die Möglichkeit eines 10% Rabatts einräumt. Die VG Wort erhebt mit Stichproben die Ausleihquoten. Die Länder zahlen dementsprechend eine Bibliothekstantieme an die Autoren. Wenn das Buch inhaltlich oder optisch verschlissen ist, wird es aus dem Bestand ausgeschieden und kann weiter verschenkt oder verkauft werden.

Beim physischen Buch wird die Ausleihe juristisch definiert als zeitlich befristete Überlassung eines analogen Exemplars an registrierte Bibliotheksnutzer\*innen, Verlängerungen sind in der Regel möglich. Trotz Mehrfachexemplaren kann es zu längeren Wartezeiten kommen, was in der „analogen“ Welt allerdings in der Natur der Sache liegt und daher akzeptiert wird. Mit der Zeit werden physische Exemplare durch den Gebrauch abgenutzt. Aussonderung findet daher nach inhaltlichen und physischen Aspekten statt.

Digitale Bücher haben die verschiedenste Lizenzbedingungen und Preise (Das Buchpreisbindungsgesetz gilt hier nicht für Bibliotheken.). Manche Bücher werden Bibliotheken gar nicht oder sehr spät angeboten. Die Urheber werden bisher nicht selbstverständlich beteiligt. Wenn die Lizenz abläuft (Das bestimmt der Verlag und nicht die Bibliothek, was z.B. bei Fortsetzungen nicht

sinnvoll ist.), gibt es keine Nachverwertung. Ein Verbleiben im Bibliotheksbestand wird daher nicht durch inhaltliche Entscheidung, sondern durch monetäre Formalien entschieden.

Beim Verleih digitaler Bücher (E-Lending) wird den registrierten Bibliotheksnutzer\*innen technisch betrachtet eine Kopie des digitalen Werks zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Einschränkungen der analogen Welt - einschließlich der Wartezeiten - durch das One-Copy-One-Loan-Modell und ein entsprechendes Digital Rights Management (DRM) nachgebildet. Die Abholung und Rückgabe vor Ort entfallen ebenso wie die Überziehungsgebühren. Stattdessen müssen registrierte Bibliotheksnutzer\*innen über ein geeignetes Endgerät verfügen und sich für den digitalen Zugriff authentifizieren; technische Probleme können den "Ausleihvorgang" stören. Den Nutzer\*innen kann ein Werk nur dann als E-Book zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, wenn der Verlag eine entsprechende Lizenz für Bibliotheken zu angemessenen Bedingungen anbietet. Die Abnutzung wird durch eine begrenzte Lizenzdauer oder durch eine festgelegte Ausleihanzahl simuliert.

### *1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?*

Aus der Sicht der Öffentlichen Bibliotheken, ist diese Frage nicht aussagekräftig zu beantworten.

## 2. Verfügbarkeit von E-Books

### *2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?*

Diese Frage kann von den Bibliotheken nicht beantwortet werden, geht aber auch am Kern der Sache vorbei: Nicht die Anzahl ist entscheidend sondern das Recht der Bibliotheken alles zu kaufen und ihren Nutzern zur Verfügung zu stellen, was nötig ist, um den Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken zu erfüllen.

Unabhängig davon ist es den Nutzern nicht zu vermitteln, wenn z.B. aus einer Reihe einige Titel digital verfügbar sind und andere nicht.

Bibliotheken machen aber tagtäglich die Erfahrung, dass E-Books entweder nicht für den Verleih zur Verfügung stehen oder dass sie von einer Sperrfrist betroffen sind. Insbesondere ist zu bemerken, dass, nach beispielhafter Auswertungen der Spiegel-Bestseller durch den OnleiheVerbundHessen in der KW 19/2023, nur 45% der Belletristik der Spiegel-Bestsellerliste zum Verleih zur Verfügung stehen (s. dazu die Tabelle unter 5.1.).

### *2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?*

Aggregatoren verhandeln Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese auf einer technischen Plattform für öffentliche Bibliotheken bereit. Bibliotheken wiederum schließen mit den Aggregatoren Verträge - einerseits für die Nutzung der Plattform und andererseits für den Erwerb von Lizenzen - ab. Dabei ist es der Willkür der Verlage überlassen, welche E-Books sie zur Verfügung stellen möchten. Welche Gründe dazu führen, dass bestimmte E-Books den Bibliotheken nicht für das E-Lending zur Verfügung gestellt werden, sind den Bibliotheken nicht bekannt.

Das Problem für Verlage und Autor\*innen besteht darin, dass es für die Ausleihe von E-Books keine Bibliothekstantieme gibt, um die Autor\*innen angemessen zu entlohnen. Da Bibliotheken nur mit eingeschränkten Ressourcen ihrer Träger arbeiten, müssen Bund und Länder an einer digitalen Bibliothekstantieme beteiligt werden.

*2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?*

Aus der Sicht der Öffentlichen Bibliotheken ist diese Frage nicht aussagekräftig zu beantworten.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

Die Entleihungszahlen der E-Books liegen in den Bundesländern der Mitglieder dieser FAGOEB des GBV bei ca. 15-20 % an der Gesamtentleihungszahl. Die Tendenz der letzten Jahre ist langsam, aber kontinuierlich steigend. Es werden also analoge Medien vorgezogen. Konkrete Vergleichszahlen von Titeln, die in beiden Formen (digital und analog) vorliegen liegen nicht vor.

Bei der Nutzung von E-Books kommt es ebenfalls auf die Rezeptionsgewohnheiten an und um die Art des Textes.

Nutzer entscheiden nach ihrer aktuellen Situation, mit welchem Medium sie Informationen konsumieren wollen. Als Beispiele seien hier genannt:

- Reisende bevorzugen Hörbücher und E-Books
- Seh- und Mobilitätseingeschränkte Personen schätzen E-Books
- Reiseführer und Bildbände funktionieren digital nur eingeschränkt
- Texte mit Anhängen und Verweisen sind analog besser zu benutzen
- Kinderliteratur (auch zum Vorlesen) wird bevorzugt analog genutzt
- Schüler schätzen Literaturverfilmungen

### 3. Vergütung und Lizenzgebühr

*3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?*

Nein, denn Autor\*innen und Verlage erhalten beim E-Lending – anders als beim gedruckten Buch – keine zusätzliche Entschädigung pro Ausleihe von Bund und Ländern (die sogenannte „Bibliothekstantieme“). Der dbv fordert daher seit Jahren, dass die Bibliothekstantieme, die jede\*r Autor\*in und jeder Verlag beim Verleih eines analogen Buches erhält, erhöht und, dem Beispiel anderer Ländern folgend, wie z.B. Großbritannien, auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

### *3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?*

Bibliotheken bezahlen für E-Medien den einfachen bis fünffachen Ladenpreis und können oft nicht über die Zeit, die die Medien angeboten werden können, entscheiden.

Unter den jetzigen Rahmenbedingungen zahlen öffentliche Bibliotheken beim Erwerb einer E-Book Lizenz in der Regel das 1,5-fache des Preises, den Endkunden auf dem Markt bezahlen.

### *3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?*

Beim E-Lending verhandeln Verlage für ihre E-Books mit für öffentliche Bibliotheken tätige Firmen wie divibib GmbH („Onleihe“) oder Overdrive Inc. („Libby“) spezielle Bibliothekslizenzen zu unterschiedlichen Konditionen aus. Wie oben erwähnt, zahlen Bibliotheken i.d.R. das 1,5-fache des Ladenpreises für E-Book Lizenzen.

Die Vergütung die daraus an den/die Autor\*in geht, wird in Verträgen zwischen Verlagen und Autor\*innen ausgehandelt. Hier sind Bibliotheken nicht beteiligt.

### *3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?*

Aus der Sicht der Öffentlichen Bibliotheken kann man sagen, dass das System mit allen Einschränkungen funktioniert. Jedoch haben sich seit dem Start 2007/08 die Konditionen für die Bibliotheken ständig verschlechtert.

Gegenwärtig ist das Lizenzmodell aus Sicht der öffentlichen Bibliotheken inakzeptabel, da Verlage den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist für Bibliotheken oftmals für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten verhindern mit gravierenden Auswirkungen für die digitale Teilhabe.

### *3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?*

Lizenzbundles gibt es für Öffentliche Bibliotheken in signifikanter Menge nur auf dem Bereich der Zeitschriften seit Januar 2023. Grundsätzliche Aussagen können dazu noch nicht getroffen werden.

### *3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?*

Aus der Sicht der Öffentlichen Bibliotheken ist diese Frage nicht aussagekräftig zu beantworten.

## **4. Rolle der Aggregatoren**

### *4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?*

Ca. 3.450 öffentlichen Bibliotheken im deutschsprachigen Raum nutzen für ihre E-Ausleihen das Angebot „Onleihe“ der Firma „divibib GmbH“, ca. weitere 450 Bibliotheken in Deutschland das Angebot „Libby“ der Firma „OverDrive Inc.“.

#### *4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?*

Die Aggregatoren sind für die Öffentlichen Bibliotheken Volldienstleister. Sie übernehmen die Verhandlungen und Verträge mit den Verlagen, stellen und pflegen die technische Plattform einschließlich der Statistik und eines zuverlässigen Digital Rights Management.

#### *4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?*

Die Bibliotheken bezahlen jährliche Betriebskosten. Welche Marge sie aus dem Lizenzverkauf an die Bibliotheken ziehen, ist nicht bekannt.

Aggregatoren werden von zwei Seiten bezahlt:

Erstens: Sie berechnen den öffentlichen Bibliotheken Betriebskosten für den Unterhalt der Plattform - gestaffelt nach Einwohnerzahlen;

Zweitens: Sie erzielen Gewinne durch die Marge des Lieferanten. Dies funktioniert folgendermaßen: Der Verkaufspreis der Lizenzen an die Bibliotheken wird durch die Verlage fixiert. Die jeweilige Bibliothekslizenz wird als "gebunden" angesehen. Bei E-Books gibt es im Gegensatz zu gedruckten Büchern keinen Bibliotheksrabatt (in Höhe von 10%) für Bibliotheken. Die Aggregatoren erhalten von den Verlagen einen Rabatt auf diese Lizenz. Mit dieser Marge müssen die mit der Lizenzierung verbundenen Kosten (Abbildung der Lizenzmodelle, Lizenzierungsverfahren, Strukturkosten etc.) getragen werden.

#### *4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?*

Diese Frage ist nur spekulativ zu beantworten. Die technischen Rahmenbedingungen, die beachtliche Investitionen erfordern, als auch die unklaren rechtlichen Regelungen stellen ein großes unternehmerisches Risiko dar.

Die technischen Voraussetzungen sind sehr hoch und die Kundengruppe vergleichsweise klein. Zudem ist der Etat, vor allem der ÖBs, begrenzt. Aufwand und Ertrag stehen daher in einem eher ungünstigen Verhältnis.

#### *4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?*

Prinzipiell stellen die Aggregatoren die Pakete, die sie bei den Verlagen lizensieren vollständig zur Auswahl für die Bibliotheken zur Verfügung. Eine Vorauswahl findet über die Anzeige im Medienshop und über Empfehlungslisten statt.

Technologisch wäre das komplette Angebot des Verlages abbildbar. Dadurch würden sich die Umsätze bei den Verlagen nicht oder nur marginal verändern. Hier schlägt allerdings das Primat der knappen Ressourcen die zur Verfügstellung von vielen, nicht relevanten Titeln. Auch Aggregatoren haben nur einen limitierten Zugang zu den am Markt erhältlichen Titeln: Sie können Bibliotheken nur die Titel für das E-Lending zur Verfügung stellen, die ihnen wiederum die Verlage zur Verfügung stellen.

#### *4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?*

Aus der Sicht der Öffentlichen Bibliotheken ist diese Frage nicht aussagekräftig zu beantworten.

Die divibib erhält die E-Books häufig in ePub 2- oder in ePub 3- Format, manchmal auch noch im PDF-Format.

#### *4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken?*

Die Aggregatoren können den Bibliotheken nur die Nutzungsrechte einräumen, die ihnen von den Verlagen eingeräumt wurden, da sie sonst gegen die Lizenzbedingungen verstoßen würden. Aggregatoren bilden die Nutzungsrechte, die ihnen von den Verlagen eingeräumt werden, gegenüber den Bibliotheken 1:1 ab. Gängige Nutzungsrechte sind:

- „Eine Kopie, ein Ausleiher“: ein E-Book kann zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden. Anderen Nutzer\*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von Büchern zu simulieren.
- Neuerscheinungen werden (von den Verlagen) bis zu 12 Monate zurückgehalten.

## 5. Restriktionen beim E-Lending

### *5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?*

Diese Frage scheint wenig zur Darstellung der jetzigen Herausforderungen beizutragen. Für den Auftrag der Bibliotheken ist es wesentlich, alle Medien anbieten zu können, die für die Versorgung der Bevölkerung mit Information und Unterhaltung relevant sind.

Einen Eindruck gibt die Dokumentation des Lizenzinitiative Hessen <https://lizenzinitiative.onleiheverbundhessen.de/spiegel-bestseller.html>, die über einen signifikanten Zeitraum nachweist, dass die überwiegende Anzahl der Spiegel Bestseller aus den Bereichen Sachliteratur und Belletristik nicht für Bibliotheken zugänglich sind.

Die Sperrfristen werden relativ willkürlich festgelegt. Es ist jeder Zeit möglich, dass Medien ohne Angabe von Gründen aus dem Verkauf zurückgezogen werden oder eine weitere Lizenzaufgabe nicht zu kaufen ist.

Folgende Liste des Divibib Kundenshop Suppliers gibt einen Einblick:

Lieferant	Verlage	Sperrfrist
Bonnier	z.B. arsEdition, Carlsen, Piper, Thienemann, Ullstein, mvg	9 Monate
Holtzbrinck	z.B. Droemer, Fischer, Rowohlt, kiwi	6 Monate
Randomhouse	z.B. Ariston, Bertelsmann, cbj, Blanvalet, DVA, Diana, Falken, Goldmann, Heyne, Knaus, Kösel, Manesse, Mosaik, Luchterhand, Pantheon, Penguin, Pep, Randomhouse, Siedler, Spiegel, Stollfuß, Südwest	individuell
Lübbe	Bastei, Baumhaus, Boje, Egmont, Eichborn	2 Monate
Dressler	Dressler, Ellermann	individuell
Bookwire	Loewe	12 Monate

Quelle: Divibib Kundenshop Suppliers.xls abgerufen 19.05.2023<sup>1</sup>

Zudem sind zunehmend auch Hörbücher von Sperrfristen betroffen (z.B. Hörbuch Hamburg – 9 Monate).

### *5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?*

Die Sperrfristen durch die Verlage ("Windowing") belaufen sich auf einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten (s. Tabelle unter 5.1) und werden in Einzelfällen auch nach der Lizenzierung verändert. Zudem dauert es in der Praxis bei einigen Titeln zudem noch einmal ein bis zwei Wochen, bis die Titel dann tatsächlich lizenziert werden können.

### *5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?*

Subjektiv gibt es Sperrfristen für Medien an allen Stellen, sobald es interessant wird. (insbesondere bei Bestsellern) s. Tabelle unter 5.1.

### *5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?*

In den letzten Jahren hat auch die Zugänglichkeit für Sach- und Fachliteratur stark abgenommen bzw. wurde verzögert.

---

<sup>1</sup> dbv\_Stellungnahme (2023, Abs. 5.1)

### *5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?*

Eine Alternative wäre, dass die Bibliothekstantieme, die jede\*r Autor\*in und jeder Verlag beim Verleih eines Buches erhält, erhöht und auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert. Da kann es sicher Gestaltungsspielraum geben, wenn Transparenz hergestellt wird und die Ansprüche der Urheber ausreichend beachtet werden. Eine genaue Abrechnung kann es durch die Ausleihstatistiken geben.

### *5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?*

Gängige Praxis ist, dass Bibliotheken E-Books entweder für eine bestimmte Dauer lizenzieren und anbieten können (z.B. für einen Zeitraum von 2 Jahren) oder dass ein Ausleihlimit vereinbart wird (z.B. 50 Ausleihen pro Lizenz). Häufig gibt es auch eine Kombination aus beiden.

Zum Schutz des Buchmarktes bilden Lizenzen für Bibliotheken die analoge Ausleihe eines physischen Buches bereits heute durch folgende Begrenzungen nach:

- Im Grundsatz gilt: „eine Kopie, ein Ausleiher“, was technisch sicherstellt, dass ein E-Book zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden kann. Alle anderen Nutzer\*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Zusätzlich gibt es gegen Mehrkosten Mehrfachlizenzen.
- Lizenzen sind für Bibliotheken im Allgemeinen teurer als für Endkunden, da auch das Verleihrecht darin enthalten wird.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von analogen Büchern zu simulieren.
- Die Ausleihe ist strikt begrenzt auf Bibliothekskund\*innen mit einem Bibliotheksausweis; die wiederum kommen aus dem Kreis der Einwohner\*innen einer Kommune, der die jeweilige Bibliothek aus öffentlichen Mitteln finanziert.

## 6. Ausblick

### *6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?*

Den Bibliotheken liegen keine Zahlen dazu vor. Allerdings besteht, wie im Bereich der gedruckten Bücher auch, ein wesentlicher Unterschied zwischen kommerziellen Angeboten und dem Verleih der Bibliothek: nur eine begrenzte Anzahl von kuratierten Medien, je nach Höhe des Bibliotheksetats, stehen für alle Menschen (mit Bibliotheksausweis oder vor Ort in der Bibliothek) zur Verfügung: unabhängig von Einkommen und sozialem Hintergrund. Dies ist, gerade vor dem Hintergrund der oft mangelnden Lesekompetenz (siehe IGLU-Studie3) ein wichtiger Beitrag zur sozialen und kulturellen Teilhabe.

Neben Öffentlichen Bibliotheken gab es schon immer Buchclubs und Leihbibliotheken. Das beeinflusst die Aufgabe der Öffentlichen Bibliotheken der Gewährleistung des Zugangs zu Information und Unterhaltung für alle Bürger in keiner Weise.

## *6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?*

Hörbücher spielen für viele Zielgruppen eine wichtige Rolle (Reisende, Seheingeschränkte etc.) und werden digital über die E-Ausleiheplattformen angeboten.

Inwiefern im Bereich des E-Lending E-Audios Auswirkungen auf E-Books haben, lässt sich nicht beantworten, da in der Deutschen Bibliotheksstatistik digitale Medien nicht nach Medientyp erfasst werden.

## *6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?*

Öffentlich zugängliche Bibliotheken haben als öffentlich finanzierte Kultur- und Bildungseinrichtungen einen breiten Informations- und Bildungsauftrag. Sie werden aus Steuergeldern finanziert, um als Infrastruktureinrichtungen dabei zu helfen, Chancengleichheit und echte Teilhabe für die Bevölkerung herzustellen und somit den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Öffentliche Bibliotheken sind damit dem Gemeinwohl verpflichtet. Diese Teilhabe wird durch Verlage aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage derzeit nicht ermöglicht. Bibliotheken müssen die Autonomie behalten zu entscheiden, was sie anschaffen wollen und wie lange es in ihrem Bestand verfügbar sein soll. Dies gilt für den analogen sowie den digitalen Rahmen. Der Aspekt, dass Bibliotheken als Multiplikatoren für Autor\*innen dienen, sollte ebenfalls nicht vernachlässigt werden.

## *6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?*

Das System E-Lending sollte grundsätzlich transparenter und geregelter werden, um den Markt für andere Anbieter zu öffnen und die Urheber sinnvoll zu beteiligen.

Es ist zwingend erforderlich, das EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) endlich in nationales Recht umzusetzen. Denn der Zugang zu E-Books für das E-Lending hat sich seitdem durch die seitdem breit eingeführte Praxis des Windowing bedauerlicherweise noch verschlechtert.

Die Bundesregierung sollte daher den im Koalitionsvertrag beschriebenen „digitalen Aufbruch“ ernst nehmen und eine gesetzliche Grundlage schaffen, bei der Bücher und E-Books beim Verleih durch Bibliotheken gleichgestellt sind. Bibliotheken müssen die Möglichkeit erhalten, E-Book-Lizenzen gleich nach ihrem Erscheinen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben, um so den Bibliotheksnutzer\*innen auch in der digitalen Welt den Zugang zu Informationen und Literatur zu ermöglichen. Zugleich müssen Bedingungen geschaffen werden, Autor\*innen und Verlage für den analogen und den digitalen Verleih zu vergüten.

Wir unterstützen die vom dbv vorgeschlagenen Änderungen im UrhG:

Der dbv schlägt dazu vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: „Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend“. Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: „Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...“

Der dbv begrüßt ebenfalls den Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrats zur Novellierung des Urheberrechts vom 26.03.2021. Der Vorschlag des Bundesrats besteht darin, einen neuen Paragraphen „§ 42b Digitale Leihe“ in das Urhebergesetz (UrhG) einzufügen. Dieser Paragraph würde die gesetzliche Verpflichtung von Verlagen regeln, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken eine Lizenz zu

angemessenen Bedingungen für den Verleih einer digitalen Publikation (E-Book) anzubieten, sobald sie auf dem Markt erhältlich ist. Dazu gehört auch das Recht einer Bibliothek, jeweils ein Exemplar digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person („one copy, one loan“) zugänglich zu machen. Auch dies wäre für den dbv ein gangbarer Weg.

Eine Abgrenzung von WBs gegenüber ÖBs ist bei der Forderung des dbv nach einer gesetzlichen Regelung nicht gewünscht.

*6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.*

Ja. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht bzgl. des E-Lending, wie unter Frage 6.4. beschrieben, ist zwingend notwendig.

Deutschland hat ein gutes Buchpreisbindungsgesetz, das den Buchmarkt so aufstellt, dass eine bunte Palette wichtiger und interessanter Titel erscheinen kann und die Urheber (nicht nur von Bestsellern) adäquat vergütet werden. Das ist auch für den E-Medien-Markt sinnvoll. Bibliotheken haben in diesem System einen wichtigen Platz als Vermittler von Literatur und vor allem in der Leseförderung.

Facharbeitsgruppe Öffentliche Bibliotheken des GBV

Quelle:

dbv\_Stellungnahme zu BMJ-Fragebogen E-Lending (2023). deutscher bibliotheksverband.  
[https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2023-06/2023\\_06\\_23\\_dbv\\_Stellungnahme%20zu%20BMJ-Fragebogen%20E-Lending.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2023-06/2023_06_23_dbv_Stellungnahme%20zu%20BMJ-Fragebogen%20E-Lending.pdf)